

angewendet wird, auszahlt, nicht mehr mit jenem Vorzugsrechte begleitet, und beschränkt man das letztere auf die Art von Vorschüssen, welche auf gezogenem Papier, Tratten und Anweisungen beruhen,

- 2) das bisherige Vorrecht des Commissionairs davon abhängig gemacht, daß derselbe solches nur an den nämlichen Waaren ausüben darf, auf welche er den Wechselvorschuß wirklich geleistet hat, so daß dasselbe ihm nicht mehr, wie bisher, an den andern bei ihm lagernden, nach gemachtem Vorschusse eingelieferten Commissionswaaren seines Schuldners zusteht,
- 3) dem Commissionair jenes Vorrecht nicht mehr wegen seiner Auslagen, die er in Bezug auf die empfangenen Waaren an Fracht, Zoll, Spesen, Lagerzins und dergleichen aufgewendet hat, entzogen,

so ist nach Ansicht der Deputation die unausbleibliche Folge dieser neuern beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen

„für den Verkehr im Allgemeinen, für Handels- und Gewerbetreibende, für Fabricanten und selbst für die Landwirthe eine höchst nachtheilige.“

Dies dürfte aus Folgendem hervorgehen.

### Zu 1.

Die Vermögensverhältnisse sind Gegenstand des Privatgeheimnisses, das auch unser Staat ehrt, wie die neuesten Verhandlungen über die Personalsteuer bezeugen. Geldgeschäfte werden gern in der Stille betrieben, und der Darleiher, so wie der Erborger, stellen dieses ihr gegenseitiges Verhältnis nicht auf den Markt. Ist dies schon im Interesse der Privaten, so liegt dies noch mehr im Interesse des handel- und gewerbetreibenden Publicums, dessen Geschäft hauptsächlich auf dem Credit beruht. Der Handel- und Gewerbetreibende können nicht wünschen, daß Fremden offenbar werde, wenn und was sie creditirt, noch weniger aber, wem und wie viel sie schulden. Der Handel und das Gewerbe bedürfen auch hier eines Schleiers. Daher sagte es dem Handel und Verkehr zu, was bis jetzt nach dem Gerichtsbrauche stattfand. Der Kaufmann, Fabricant und Gewerbetreibende entnahmen auf ihre Waaren von dem Commissionair oder Spediteur den nöthigen Vorschuß ohne Dazwischenkunft eines Dritten; sie ließen sich entweder den nöthigen Vorschuß persönlich einhändigen, oder diesen sich einsenden, sie stellten dafür eine Schuldverschreibung oder einen eigenen Wechsel aus, oder es wurde der Vorschuß gegenseitig gebucht. Niemand weiter erfuhr etwas darüber. Nach dem Vorschlage im Entwurfe soll nun der Kaufmann, Fabricant und Gewerbsmann genöthigt werden, einen Dritten in sein Geheimniß einzuweißen, diesen damit bekannt zu machen, daß er von dem Commissionair einen Vorschuß brauche, zu dem Ende dem Dritten den Vorschlag zu machen, ihm eine Anweisung oder einen Wechsel, die er deshalb auf den Commissionair ziehen wolle, abzukaufen und von dem Dritten ihren Geldbedarf zu beziehen. Diese Summe soll nun wieder der Nehmer der Tratte oder Anweisung von dem Commissionair sich auszahlen lassen.

Durch diese vorgeschlagene Maaßregel werden Schuld- und Handelsverhältnisse veroffenbart und der Handel benachtheiligt, ohne daß ein zureichender Grund dafür vorhanden ist.

Denn warum soll nur ein gezogenes Papier, eine Anweisung, ein trassirter Wechsel dem Darleiher jenes Vorrecht ge-

ben, und nicht auch ein anderes an ihn ausgestelltes kaufmännisches Schuldpapier, ein eigener Wechsel, eine Schuldverschreibung? ein eingelöstes Accreditiv, ein Stellzettel? und ist nicht offenbar das Schuldverhältnis an sich, die Sicherstellung der Schuld selbst und die daraus hervorgehende Vermehrung und Erhöhung des Verkehrs die Hauptsache?

Der Gesetzentwurf macht dagegen den Wechselverkehr — der mit Tratten und Anweisungen sich beschäftigt — zum hauptsächlichsten Gegenstande, während die Deputation den gesammten Handelsverkehr als solchen anerkennt und in dem erstern nur einen Zweig des letztern erblickt, der auf Kosten der andern Handelszweige nicht zu pflegen ist und auch nicht gepflegt werden kann, indem er nur da gedeiht, wo der Handel blüht; durch die Beschränkung dessen, was jetzt besteht, kann wohl die Zahl der in Umlauf zu sehenden Wechsel vermehrt werden, aber die Handelsgeschäfte selbst werden dadurch vermindert, und dieser Nachtheil wird durch den Grund, daß der Wechselverkehr dagegen an Sicherheit gewinne, um so weniger ausgeglichen, da durch die vorgeschlagene Maaßregel zwar einige Tratten und Anweisungen an Sicherheit gewinnen können, nicht aber der Wechselverkehr als solcher; denn die wenigsten Tratten und Anweisungen beruhen auf derartigen Geschäften, und denen, die darauf beruhen, kann man solches nicht ansehen.

Man wende übrigens nicht ein, daß es sich hier bloß um eine Form handle, daß der Handeltreibende, wenn er von seinem Commissionair oder Spediteur einen Vorschuß brauche, diesen eben so gut auf dem vorgeschlagenen Wege durch Anweisung und Tratten beziehen könne, als er den Vorschuß zeither von diesem auf eigene Wechsel, Schuldverschreibung u. erhalten habe, so wie daß, wenn sonst der Commissionair u. mit ihm darüber einverstanden sei, ihm unbenommen bleibe, seine Vorschüsse auf die bisherige Weise von ihm sich zu verschaffen. Dem ist nicht so. Wird das in Rede stehende Vorzugsrecht lediglich auf gezogenes Papier beschränkt, so wird der Darleiher, Commissionair u. offenbar genöthigt, künftig nur gegen Tratten und Anweisungen Vorschuß zu machen. Auch handelt es sich hier, wie gezeigt, nicht um eine bloße Form, und wäre wirklich hier nur eine Form in Frage, so möchte selbige um so unbedenklicher fallen zu lassen sein, da die Deputation, wie sie glaubt, nachgewiesen hat, daß diese vorgeschlagene Form den Betheiligten schädlich ist, indem sie deren Creditverhältnisse offenbart. Aber diese Form führt auch noch andere Nachtheile mit sich.

Der Nehmer der Tratte oder Anweisung vermittelt das Geschäft zwischen dem Aussteller und Commissionair nicht umsonst, er verlangt dafür seine Provision.

Der Letztere aber hat die Provision ebenfalls zu erhalten, folglich muß der Erborger von nun an die Provision statt einmal zweimal bezahlen.

Findet an dem Orte, wo die Tratte oder Anweisung zahlbar ist, der Wechselstempel statt — in Leipzig —, so hat er auch noch den Wechselstempel zu bezahlen, den er, wenn er früher den Vorschuß ohne Wechsel erhielt, ersparte. Solchemnach wird ihm sein Geschäft vertheuert.

Hierüber entsteht durch Ausstellung, Verkauf u. der Tratte ein Verzug in Erhebung des Vorschusses, dessen der Aussteller oft für den Augenblick dringend bedarf, und bei kleinern Fabricanten an Orten, wo kein Wechselgeschäft vorhanden, wird nicht einmal die Möglichkeit vorhanden sein, einen trassirten Wechsel